

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 40 (1964-1965)
Heft: 6

Artikel: Die rechtliche Stellung der FHD
Autor: Guggenbühl, Jacqueline
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hält außerdem eine Arbeitshose, zwei Arbeitsschürzen, ein Paar gute Marschschuhe, eine Kartentasche, einen Rucksack mit Gamelle, Feldflasche, Eßbesteck, Messer, Putzzeug, Stahlhelm und Reglemente. Die gesamte Ausrüstung und Bekleidung wird der FHD kostenlos abgegeben. Hat eine FHD ihre Dienstpflicht erfüllt, so geht die Bekleidung in ihren Besitz über. Für die FHD gibt es keine Inspektionspflicht. Sie ist für die Instandhaltung der gefaßten Gegenstände selbst verantwortlich.

Nachwuchsprobleme?

Das Nachwuchsproblem im Frauenhilfsdienst ist nicht so einfach zu lösen. Jedes Jahr tritt eine größere Anzahl FHD wegen Verheiratung, aus Altersrücksichten oder anderen, zwingenden Gründen aus unserer Organisation aus. Da die Anmeldung freiwillig ist, kann nicht mit Sicherheit mit

einer ebenso großen Zahl von Neueintritten gerechnet werden. Unsere Armee braucht aber mindestens 10 000 FHD. Gegenwärtig sind es erst etwa 3500.

Wollen Sie sich unserem Lande zur Verfügung stellen?

Sie werden in unserem Kreise viel Schönes erleben. Sie werden eine Menge praktischer Dinge lernen, die Ihnen auch im Zivilleben von großem Nutzen sein werden. Die Dienstleistungen im FHD bedeuten für Sie bestimmt keine verlorene Zeit, weil Sie viel Positives mit nach Hause bringen.

Wir würden uns freuen, Sie als Kameradin begrüßen zu dürfen*).

* Falls Sie sich über den FHD noch näher informieren möchten, raten wir Ihnen, das Anmeldeformular auf Seite 181 auszufüllen und an die Sektion FHD zu senden. Red.

Die rechtliche Stellung der FHD

Von Grfhr. Jacqueline Guggenbühl, Basel

Grundsätzlich ist die FHD dem Wehrmanne gleichgestellt: Ist sie einmal rekrutiert, so obliegen ihr dieselben Pflichten und kommen ihr die gleichen Rechte zu wie dem männlichen Heeresangehörigen. Wesentliche Unterschiede bestehen allein hinsichtlich des Beitritts zum FHD, bezüglich der Austrittsgründe und der Dispensationsmöglichkeiten.

Im Gegensatz zum männlichen Schweizerbürger steht es der Schweizerin frei, ob sie Militärdienst leisten will oder nicht. Die Rekrutierung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Hat sie aber einmal ihr Aufnahmegesuch eingereicht, so muß sie — gleich wie der Wehrmann — ihre Dienstpflicht erfüllen und sich damit nach den Weisungen der ihr übergeordneten militärischen Instanz richten. Kommt sie einer Anordnung, einem Befehl, nicht nach, gewärtigt auch die FHD disziplinarische, wenn nicht gar militärstrafrechtliche Sanktionen.

Kurz: Ob sie dem FHD beitreten will, steht jeder Schweizerin frei; gehört sie aber einmal dem FHD an, so kann sie sich nicht auf die «Freiwilligkeit» ihrer Dienstleistung berufen. Wie jeder Soldat hat sie sich in die militärische Gemeinschaft, diese streng gegliederte Hierarchie, einzufügen.

Von ihrer Dienstpflicht befreit wird die FHD nicht nur mit der Absolvierung der ihr obliegenden Dienstage oder durch Entscheidung einer sanitärischen Untersuchungskommission. Ihrer einmaligen Stellung als Gattin und Mutter wird auch insofern Rechnung getragen, als sie schon bei ihrer Heirat oder auch erst nach der Geburt ihrer Kinder um Befreiung von der Dienstpflicht ersuchen kann. Mit der Entlassung wird sie aller Verpflichtungen der Armee gegenüber ledig; auch hat sie in keinem Falle eine Militärpflichtersatzsteuer zu entrichten.

Diese Sonderregelung erklärt sich daraus, daß nach unserer Staatsauffassung Erhalt und Bewahrung der Familie von zentraler Bedeutung sind; deshalb muß auch einer Frau die Möglichkeit offenstehen, sich mit Rücksicht auf ihre familiären Pflichten von ihren militärischen zu befreien. Will aber eine verheiratete FHD einerseits nicht aus dem Frauenhilfsdienst austreten, andererseits jedoch für kürzere oder längere Zeit weder an Ergänzungs- noch an Ausbildungskursen teilnehmen, kann sie sich dispensieren oder in die Reserve umteilen lassen. Wird sie auf ihr Ersuchen hin in die Reserve versetzt, bleibt ihre Dienstleistungspflicht sistiert bis zum Zeitpunkt, da sie ihrer Ansicht nach ohne Verletzung ihrer familiären Pflichten wieder regelmäßig einrücken und im Ernstfalle Dienst leisten kann.

Im Rahmen der eidgenössischen Erwerbssersatzordnung hat die Stellung der FHD mit der kürzlich abgeschlossenen Revision insofern eine Verbesserung erfahren, als die Ansprüche der Nichterwerbstätigen, der Hausfrau und der Studentin also, heraufgesetzt wurden. Daß der berufs-

tätigen FHD — gleich wie dem Wehrmanne — auch seitens des Arbeitgebers entsprechende Ersatzleistungen auszurichten sind, ist heute vielfach noch umstritten. Oft sucht sich der Arbeitgeber von seiner Leistungspflicht mit dem Hinweis auf die «Freiwilligkeit» der Dienstleistung zu drücken und weist seine Angestellte an, ihre Ergänzungs- und Ausbildungskurse während der Ferienzeit zu absolvieren. Er läßt dabei außer acht, daß nur der Beitritt zum FHD freiwillig erfolgt, die FHD aber — wie jeder Wehrmann — einem Marschbefehl Folge zu leisten und sich nur in ganz bestimmten Fällen von ihrer Dienstleistungspflicht befreien kann. Abhilfe auch in diesen Fällen zu schaffen, bemühen sich die dem FHD nahestehenden und dessen Bestrebungen unterstützenden Kreise.

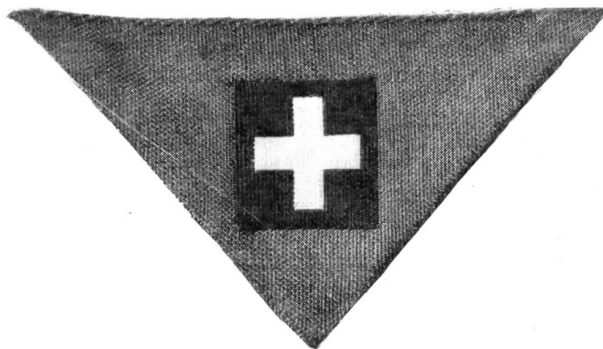
Der Satz «grundsätzlich ist die FHD dem Wehrmanne gleichgestellt» war Ausgangspunkt dieser Ausführungen. Auch bei Berücksichtigung der einzelnen Sonderregelungen darf diese Feststellung aufrechterhalten werden. Nie soll aber dabei vergessen werden, daß die FHD freiwillig Pflichten übernimmt, die dem männlichen Schweizerbürger durch unsere Bundesverfassung auferlegt wurden.

FHD und Gesamtarbeitsvertrag

Im November des vergangenen Jahres wurden die Verhandlungen über den Basler Gesamtarbeitsvertrag für kaufmännische Angestellte abgeschlossen. Dabei wurden auch die Lohnansprüche des Wehrmannes und der FHD festgelegt: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinem militärdienstpflichtigen Angestellten den ganzen Lohn während der Dauer des Wiederholungs- oder Ergänzungskurses und einen bestimmten Prozentsatz des Monatsgehältes während der Absolvierung der Rekrutenschule und des Ausbildungsdienstes für Unteroffiziere und Subalternoffiziere auszurichten. Auch über die Entschädigungsansprüche der FHD wurden vertragliche Vereinbarungen getroffen. Doch wird die Lohnzahlungspflicht der FHD gegenüber — anders als im Falle des nach unserer Bundesverfassung obligatorisch militärdienstpflichtigen Wehrmannes — von einer Voraussetzung abhängig gemacht: Der Arbeitgeber muß dem Beitritt zum FHD zugestimmt haben oder — falls seine Angestellte schon vorher dem FHD angehörte — von ihrer Zugehörigkeit zum FHD schon beim Stellenantritt in Kenntnis gesetzt worden sein. Ist diese Voraussetzung erfüllt, stehen der FHD gleiche Ansprüche zu wie dem Wehrmanne.

Für uns FHD ist es wichtig, ob uns der Arbeitgeber dem Wehrmann gleichstellt oder nicht. Ist es doch auf die Dauer belastend, beispielsweise seine Ferien für die Erfüllung der EK-Pflicht reservieren zu müssen. Es sollte jedem Arbeitgeber zur Selbstverständlichkeit werden, die freiwillig eine Aufgabe im Rahmen unserer Landesverteidigung übernehmende FHD dem obligatorisch militärdienstpflichtigen Wehrmanne gleichzustellen.

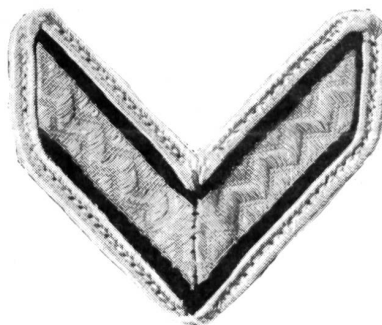
Die Gradabzeichen des FHD



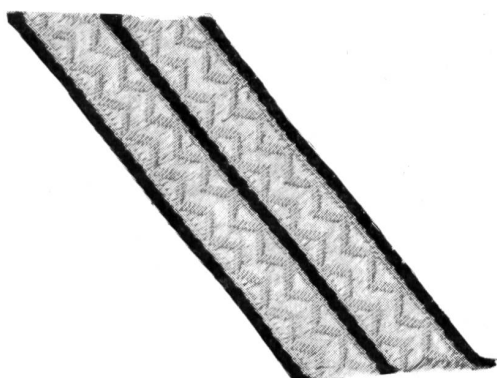
Allgemeines FHD Kennzeichen



Oberarmabzeichen Chef FHD
(Funktionsstufe 1)



Oberarmabzeichen Dchef und Kolchr.
(Funktionsstufe 3)



Oberarmabzeichen Dfhr. und Rf.
(Funktionsstufe 4)



Oberarmabzeichen Grfhr. und Chefköchin
(Funktionsstufe 5)